

BGE 8 I 28

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_28

FR: ATF 8 I 28

IT: DTF 8 I 28

Volltext

6. Urtheil vom 25. Februar 1882 in Sachen Munz. A. Durch Entscheidung vom 28. Oktober 1881 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen einen erstinstanzlich vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen zu Gunsten des Cornelius Herzog in Altenburg auf ein Lohnguthaben des Rekurrenten Martin Munz in Altenburg an die schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen für eine Forderung aus Bürgschaft von 384 Mark bewilligten Arrest bestätigt. Durch Verfügung vom 5. November 1881 wurde hierauf vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen dem Cornelius Herzog für seine erwähnte Forderung an den Rekurrenten Rechtsöffnung erteilt. B. Vermittelt Beschwerdeschrift vom 14./17. November 1881 stellte hierauf Martin Munz beim Bundesgerichte die Anträge, dasselbe möchte a) die Verfügung des Obergerichtes von Schaffhausen vom 28. Oktober 1881 und b) die gegen ihn beim Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen angehobene Betreibung aufheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er ausführte: Er sei Bürger von Altenburg, Großherzogthums Baden und dort wohnhaft, ebenso sei Cornelius Herzog badenscher Staatsangehöriger und in Altenburg wohnhaft. Nun gehe es offenbar nicht an, daß ein im Auslande wohnender Ausländer einen andern ebenfalls im Auslande wohnenden Ausländer für eine persönliche Forderungsansprache bei einem schweizerischen Gerichte belange; vielmehr stehe er (Rekurrent) zweifellos unter dem Civilrechte seines Heimatstaates und sei daher vor seinem heimatlichen Richter zu belangen. Eventuell müßten jedenfalls die schweizerischen Gerichte auf die gegen ihn erhobene Forderung das Recht seines Heimatlandes anwenden; nach diesem könne er aber, da er in Altenburg in Konkurs gerathen sei, von seinen Gläubigern nicht mehr belangt werden und sei auch die Beschlagnahme vom Lohnguthaben unzulässig. C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweisen das Obergericht des Kantons Schaffhausen und der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen lediglich auf ihre angefochtenen Verfügungen, wobei von letzterm bloß beigefügt wird, daß Rekurrent gegen die Verfügung vom 5. November 1881 den Rekurs an das Obergericht hätte ergreifen können, dies aber unterlassen habe. Dagegen bemerkt der Rekursbeklagte im Wesentlichen: Der Rekurrent sei nicht befugt, die angefochtene Arrestverfügung beim Bundesgerichte anzufechten, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung auf ihn, da er nicht in der Schweiz wohne, keine Anwendung finde, auch ein bezüglicher Staatsvertrag mit Baden nicht bestehe; die schaffhausenschen Gerichte hätten allerdings dem Rekursbeklagten, als Ausländer, gegenüber ihre Rechtshilfe versagen können; in der Gewährung derselben liege aber weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesverletzung und der Rekurs sei daher als unbegründet unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen. D. Replikando hält Rekurrent an den Anträgen seiner Rekursschrift fest. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht bloß zu prüfen, ob die angefochtenen Verfügungen der schaffhausenschen Behörden ein

dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht oder die Bestimmungen eines Staatsvertrages verletzen, während dagegen die Prüfung der Frage, ob die fraglichen Maßnahmen den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung entsprechen, sich seiner Kognition entzieht.

■30 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung. 2. Nun besteht zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden oder dem deutschen Reiche ein Staatsvertrag über Gerichtsstandsverhältnisse nicht und es kann sich daher bloß fragen, ob etwa ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht verletzt sei. Davon kann aber, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, welcher hier einzig etwa in Betracht kommen könnte, sein Geltungsgebiet ausdrücklich auf in der Schweiz wohnhafte Schuldner beschränkt und daher vom Rekurrenten, der nach seiner eigenen Angabe im Auslande domizilirt ist, nicht angerufen werden kann, offenbar keine Rede sein, und es muß daher der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Dabei mag gegenüber der Behauptung des Rekurrenten, daß seine Verfolgung vor einem schweizerischen Gerichte gegen alle Rechtsgrundsätze verstoße, bloß beiläufig darauf hingewiesen werden, daß gerade die Prozeßgesetzgebung seines Heimatlandes, des deutschen Reiches, die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprachen gegen Personen, die im deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, im Gerichtsstande des Vermögens gestattet, mithin ihrerseits im Auslande wohnenden (siehe § 24 der deutschen Reichscivilprozeßordnung) Ausländern den Gerichtsstand des Wohnortes keineswegs gewährleistet. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.